

## VORSCHRIFTEN ÜBER MASSENKOMMUNIKATIONSMITTEL IN DER VERFASSUNG DER TÜRKISCHEN REPUBLIK

Wissenschaftl. Assistent Dr. Özkan TIKVEŞ

Den Gegenstand unserer Arbeit bildet vorschriften über Massenkommunikationsmittel in der Verfassung der Türkischen Republik.

Das neue Grundgesetz (1961) im Art. 22<sup>1</sup> Abs. 1 entspricht den üblichen Regelungen. Abs. 2 statuiert eine Pflicht des Staates, positive Massnahmen zur Sicherung der Presse- und Unterrichtungsfreiheit zu treffen. Dieses soll nach der amtlichen Begründung ein Ausdruck des Modernstaatsgedankens auf dem Gebiet der pressefreiheit sein.

Die Bestimmung im Art. 121 will dem Missbrauch der einseitigen politischen Verwendung von Rundfunk und Fernsehen und der parteilich gefärbten Nachrichten übermittlung steuern. Auch diese Vorschriften beruhen auf lehren der Vergangenheit.

Eine weitere verfassungsrechtliche Konkretisierung findet sich in Art. 26 über die Rundfunk- und Fernsehen und andere Kommunikationsmittel.

---

1) Die Presse ist Frei; sie darf nicht zensiert werden. Der Staat trifft Massnahmen zur Sicherung Presse- und Unterrichtungsfreiheit.

Die Presse- und Unterrichtungsfreiheit kann nur zum Schutze der nationalen Sicherheit oder der allgemeiner Sitten, zur Verhütung von Angriffen gegen die Würde, Ehre und Rechte der Person, zur Verhinderung der Aufhetzung zu strafbaren Handlungen und zur Sicherung einer zweckentsprechenden Erfüllung der richterlichen Aufgaben durch Gesetz eingeschränkt werden.

Die Beschlagnahme der in der Türkei erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften kann nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen, bei denen die Anwendung dieser Massregel ausdrücklich im Gesetz vorgesehe ist, und allein durch Gerichtsbeschluss erfolgen.

Die in der Türkei erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften können nur im Falle einer Verurteilung Wegen in der Art. 57 aufgeführten straftaten durch gerichtliche Entscheidung geschlossen werden (Deutsche Übersetzung von Ernst E. HIRSCH: Die Verfassung der Türkischen Republik, Alfred Metzner Verlag - Frankfurt am Main - Berlin 1966, s. 101, 161).